

Antrag für den
Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten,
Integration und Gleichstellung
am 10.9.2012

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785
Fax: 0551/400-2904
GrueneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de

27.08.2012

Änderung der Hauptsatzung

Der Ausschuss möge dem Rat zum Beschluss vorlegen:

Die Hauptsatzung der Stadt Göttingen wird wie folgt geändert (vorgeschlagene Änderungen sind fett hervorgehoben)

§ 9 Bekanntmachungen (siehe § 11 des NKomVG)

- 1 Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Göttingen“ als amtliches Verkündungsblatt entsprechend § 11 (3) NKomVG **dauerhaft im Internet auf der Homepage mit dem zentralen elektronischen Informationsregister der Stadt heraus.**
- 2 Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgt die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen sowie der Genehmigung von Flächennutzungsplänen im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“. Auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ ist im „Göttinger Tageblatt“ hinzuweisen. **In den örtlichen Tageszeitungen ist auf die Internetadresse (URL), unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen (§11 (3) 2 NKomVG).** Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden im Internet dauerhaft verkündet. **Auf die Verordnungen wird im „Göttinger Tageblatt“ hingewiesen.**
- 3 **Entsprechend der Göttinger Informationsfreiheitsatzung werden (entsprechend § 11 (2) 4 NKomVG) neben den amtlichen Bekanntmachungen im engeren Sinne auch weitere Bekanntmachungen, z.B. zum Informationsregister, im "Amtsblatt für die Stadt Göttingen" veröffentlicht.**
- 4 **Im Informationsregister befinden sich Informationen aus der Göttinger Verwaltung, die die Behörde den Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung stellen. Hierzu gehören unter anderem alle Satzungen und Rechtsverordnungen, Beschlüsse, Beteiligungsberichte und Bebauungspläne sowie schriftliche Anfragen von Ratsfraktionen und Ortsräten einschließlich der zugehörigen Antworten der Verwaltung, darüber hinaus alle für die Veröffentlichung geeigneten Informationen aus dem eigenen und übertragenen Wirkungsbereich sowie verwaltungsinterne Vorschriften wie Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne (ohne personenbezogenen Daten).**
- 5
- 6 **Hinsichtlich der transparenten Handhabung und Veröffentlichung von Dokumenten kommunaler Beteiligungen (Gesellschaften, Eigenbetriebe, Zweckverbände und**

Anstalten) gelten dieselben Grundsätze wie für Dokumente der Stadtverwaltung, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

- 7 Um den zu erwartenden Informationsansprüchen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden, finden sich im zentralen Informationsregister auch Verweise ("Links") zu grundlegenden und weiterführenden Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes und der Umweltinformationsgesetze.
- 8 Daten und Dokumente werden unbeantragt und ungefragt veröffentlicht und über das Register zugänglich gemacht. Die Nichtveröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Begründung im Einzelfall und der Genehmigung durch den Rat, einschließlich einer Beschlussfassung über die zeitliche Befristung der Nichtveröffentlichung.
- 9 Mittelfristig sollen alle Veröffentlichungen im Sinne des Abs. (4) in einem üblichen und verbreiteten, maschinell lesbaren Format (beispielsweise PDF) veröffentlicht werden. Schriftliche Veröffentlichungen bzw. Datensätze sollten unter Creative Commons Lizenz mit Namensnennung (CC BY3.0) bereitgestellt werden, wenn dem nicht anderweitige Rechte Dritter entgegenstehen. Ausnahmen von dieser Grundregel sind zu begründen.
(vgl. Erläuterungen aus "Berliner Open Data-Strategie" siehe Unten)
- 10 Nutzerinnen und Nutzer können Dokumente im Sinne des Abs. (4) vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen und Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen, das Werk kommerziell nutzen. Sowohl die Quelle als auch die vorgenommenen Änderungen sind (gemäß der Lizenz CC BY 3.0) kenntlich zu machen. Für Veröffentlichungen bzw. Datensätze, bei denen die kommerzielle Nutzung eingeschränkt werden sollte, sind ein Lizenzvorschlag und ein Nachnutzungsangebot zu entwickeln, die beispielsweise anteilige Kostendeckung im Fall der kommerziellen Nutzung zulassen.
- 11 Alle veröffentlichten Dokumente sind nach Möglichkeit barrierefrei, leicht auffindbar und verständlich zu gestalten.
- 12 Für die ordnungsgemäße Umsetzung der Informationsfreiheitsgesetzgebung und für die Bearbeitung von Widersprüchen, ist der/die Datenschutzbeauftragte zuständig, der/die auch die Aufgabe des/der Beauftragten für die Informationsfreiheit (entsprechend § 15 der Satzung) wahrnimmt.
Um im Sinne der Informationsfreiheitsgesetzgebung den freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen Informationen zu gewährleisten, bietet die Verwaltung entsprechende Hilfestellungen und Bürgerservice an. Zuständig ist der/die Beauftragte für Durchsetzung des "Prinzips der maximalen Öffentlichkeit" im Sinne des § 16 der Satzung.
- 13 Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zumachenden Angelegenheit so kann (entspr. §11 (4) NkomVG) die Bekanntmachung durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in einem Dienstgebäude der Stadt ersetzt werden. In diesen Fällen ist der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen zu umschreiben und sie bedarf der ausdrücklichen Anordnung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung unter Angabe des Beginns und des Endes der Auslegungsfrist enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 14 Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates werden im „Göttinger Tageblatt“ spätestens 4 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, **wo im Internet und anderenorts** die vollständige, jeweilige Tagesordnung mit allen Anlagen eingesehen werden kann. **Alle auch dort in die Veröffentlichung gehenden Unterlagen sind leicht auffindbar, maschinell lesbar und verständlich zu gestalten.**

Den Bürgerinnen und Bürgern werden auf der Homepage der Stadt hervorragender Stelle Informationen über die ihnen rechtlich (u. a. nach dem NKomVG, dem BauGB und den Umweltgesetzen) eingeräumten Möglichkeiten der Mitwirkung bei politischen Entscheidungsprozessen gegeben.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

Für öffentliche Ausschuss- und Ortsratsitzungen gilt dies entsprechend.

- 15 Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Einwohneranträgen nach **§31 NKomVG** werden auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. **Auf die Veröffentlichung wird in der örtlichen Tageszeitung hingewiesen.**
- 16 Sonstige Bekanntmachungen aller Art werden im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ veröffentlicht. An die Stelle der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Neuen Rathaus treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- 17 Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Neuen Rathaus veröffentlicht.

Neu:

Entsprechend § 34 NKomVG hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden werden in den zuständigen Ausschüssen des Rates innerhalb von 4 Monaten seit Einreichung beraten und im Rat beschieden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird zu den Beratungen per Mail oder postalisch eingeladen.

Begründung:

Entsprechend § 12 (1) des NKomVG muss jede Kommune „eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.“

In Verbindung mit der vom Rat am 9.9.20011 beschlossenen neuen Informationsfreiheitsatzung für Göttingen und dem politischen Anspruch, die Transparenz des Verwaltungshandelns und die demokratischen Teilhabe- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der BürgerInnen zu verbessern, ergibt sich aktuell die Notwendigkeit, die bestehende Hauptsatzung grundlegend zu überarbeiten. Daher möchten wir mit diesem Antrag auf eine Vielzahl von Detailänderungen hinwirken, die letztlich fast sämtlich darauf abzielen, die Informations- und Mitbestimmungsrechte der BürgerInnen zu stärken und das politische Handeln im Rathaus für Göttingens BürgerInnen verständlicher zu machen.

Auch im Hinblick auf die Vorbereitung eines zukünftigen BürgerInnenhaushalts halten wir viele der beantragten Änderungen für zielführend und notwendig.

Erläuterungen

Dr. Wolfgang Both (Hrsg.) Prof. Dr. Ina Schieferdecker (Hrsg.) Berliner Open Data-Strategie :

"Im Gegensatz zu den anderen Lizenztypen enthält die CC-BY neben den Hinweispflichten auf den Autoren, die Quelle, Rechteinhaber und die Lizenz (siehe Ziff. 4a und 4b der Lizenz) keine weitergehenden Beschränkungen für den Nutzer. Soweit der Autor genannt, bzw. Autoren- oder Copyright-Hinweise nicht verändert werden, ist der Nutzer bei der Verwendung des Werkes frei. Er kann dies

also in jeder Form bearbeiten und die Bearbeitungen mit Inhalten, die unter beliebigen anderen CC-Lizenzen stehen, kombinieren. Auch kann er das Werk zu kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zwecken auf jede Nutzungsart verwenden.

Die CC-BY-Lizenz eröffnet als einzige Nutzungsfreiheiten ohne Restriktionen im Hinblick auf die Nutzungszwecke und ermöglicht gleichzeitig Kombinationen unterschiedlich lizenzierter Werke und damit Remixing, Mashing usw.

CC BY 3.0 Diese Lizenz gewährt dem Lizenznehmer, die Informationen beliebig weiter zu verwenden, auch kommerziell und unter eigener Lizenz, solange als Quelle der originäre Urheber genannt wird."